

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

RECHT UND RECHNUNGSPRÜFUNG

I. An die personalverwaltenden Stellen der Evangelischen Landeskirche in Baden

KOORDINATOR FÜR
ARBEITSSCHUTZ

Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-654
Telefax 0721 9175-25-654

AZ: 21/5441

wolfgang.mohr@ekiba.de

29. Mai 2012

Rundschreiben 4 / 2012

(Dieses Rundschreiben ist im Intranet der Evangelischen Landeskirche in Baden unter „Portal/Infos und Produkte/Gesamtansicht/Arbeitsrecht Rundschreiben/“ abrufbar.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu folgendem Thema informieren wir Sie:

Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherinnen und Erzieher" in Baden-Württemberg. Hier: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Wie Sie bereits wissen, plant die baden-württembergische Landesregierung zum Schuljahr 2012/2013, die Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher um eine so genannte „praxisintegrierte Ausbildung“ zu erweitern. Der Einstieg in den Beruf wird dann mit einer dualen und vergüteten Ausbildung erfolgen (praxisbezogen in der Einrichtung und schulisch/theoretisch in der Schule). Die Rechtsträger der Evangelischen Kindertageseinrichtungen (z. B. Kirchengemeinden) werden damit Träger der praktischen Ausbildung der Auszubildenden. Dies wirkt sich auch auf die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen aus, die Sie zu veranlassen und nachzuverfolgen haben.

Was müssen die Träger der praktischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildungseinstellung und in Folge beachten und veranlassen?

Für die Auszubildenden, die einen Ausbildungsvertrag mit einem kirchlichen Rechtsträger abgeschlossen haben, greift die arbeitsmedizinische (betriebsärztliche) Betreuung mit den Leistungen aus dem Betreuungsvertrag mit der B.A.D. GmbH (Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik).

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.
Bankverbindung: Kto-Nr. 500003 BLZ 520 604 10 (Ev. Kreditgenossenschaft e.G. Kassel) Empfänger: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe
Internationaler Zahlungsverkehr: IBAN DE29 5206 0410 0000 5000 03 BIC GENODEF1EK1

Text erstellt von W, Dateiname G:\Rechtsabteilung\A_Individualordner\6Tr\FIS-Kirchenrecht\Erläuterungsmodul\Rundschreiben Arbeitsrecht\Infoschreiben chronologisch\2012_04_praxisintegrierte_ausbildung_arbmedvorsorge_erzieherinnen.doc

1. Bei den unter 18-jährigen kann die Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) unter Vorlage des Untersuchungsberechtigungsscheins innerhalb des genannten Betreuungsvertrages durchgeführt werden. Dieser Berechtigungsschein ist bei den Stadt- oder "Gemeindeämtern" (z. B. Stadtverwaltung, Bürgerserviceämter, Gemeindeverwaltung, Rathaus) erhältlich. In der Regel wird dieser durch die Auszubildende oder den Auszubildenden bei einem der genannten Ämter besorgt.

Die nach der „Arbeitsmedizinischen Vorsorge Verordnung“ ArbMedVV verpflichtende Untersuchung auf Biostoffe (Pflichtuntersuchung nach § 4 ArbMedVV, i.V. mit § 15 BioStoffV) sowie die notwendige Impfberatung (ggf. Impfangebote und Impfleistungen) sind ebenfalls Bestandteil der Betreuungsleistungen auf der Grundlage des genannten Betreuungsvertrages.

Die Untersuchungen können zeitgleich – aber nicht im Zusammenhang mit der Jugendarbeitsschutzuntersuchung, da hier eine andere Rechtsgrundlage besteht – durchgeführt werden.

2. Bei Auszubildenden über 18 Jahren besteht die Möglichkeit zu einer Einstellungsuntersuchung. Diese haben keine gesetzliche Grundlage und sind somit auch nicht Gegenstand des „Betreuungsvertrages“ mit der B.A.D. GmbH. Sollte eine Einstellungsuntersuchung erwünscht sein, kann diese als zusätzliche Leistung bei der B.A.D. GmbH durch den Rechtsträger in Auftrag gegeben werden.

Einstellungsuntersuchungen sind keine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, sie werden im Interesse des Anstellungsträgers / des Arbeitgebers in Auftrag gegeben und durchgeführt. Die Leistungen werden dem Auftraggeber (Rechtsträger) anschließend direkt in Rechnung gestellt.

Die rechtliche Bewertung der Einstellungsuntersuchung ist schwierig. Sie soll die Eignung für die künftigen auszuübenden Tätigkeiten feststellen (z. B., ob die Fähigkeiten vorhanden sind, Kinder in der vorschulischen Kinderbetreuung zu beaufsichtigen), entsprechende verbindliche Vorgaben gibt es dafür jedoch nicht.

Unabhängig von der Entscheidung der Einstellungsuntersuchung sind die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (Arbeitsmedizinische Vorsorge Verordnung, ArbMedVV) zu veranlassen.

Hinweise:

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen weisen wir auf die Informationsschrift 03/2011 „Arbeitsmedizinische Betreuung 2010“, hin. Diese ist in der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht und im Intranet „*Treffpunkt Landeskirche Arbeitsschutz*“ unter dem Punkt A.04 und E.01 als Pdf-Datei eingestellt und zu beziehen sowie im Internet über den Link „http://www.ekiba.de/download/Neuer_Betreuungskatalog_2010_arbeitsmedizinische_Anmeldung.pdf“ erreichbar und steht dort ebenfalls als „download“ zur Verfügung.

Eine weitere Information in diesem Zusammenhang wird auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg (<http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de>) mit dem Titel "Jugendarbeitsschutz, eine Information für Arbeitgeber, Ausbilder und Lehrer" als PDF-Datei zur

Verfügung gestellt. Diese ist über den folgenden Link erreichbar: (http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/18483/Arbeitgeber_Ausbilder_Lehrer_2007.pdf?command=downloadContent&filename=Arbeitgeber_Ausbilder_Lehrer_2007.pdf)

In dieser Informationsschrift ist auch eine " Checkliste für Arbeitgeber und Ausbilder" enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Mohr

II. Glied I erhalten

1. Kirchengemeindeämter (Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim (=5)
2. Verwaltungs- und Serviceämter mit Außen-/Dienststellen, einschl. Rastatt und Ettlingen (=15)
3. Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden - FACH –
4. Rechnungsprüfungsamt, im Hause
5. Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hause (1x)
6. Geschäftsstelle des Gesamtausschusses, im Hause (1x)
7. Referentin 6, 6 Dö, 6 Tg, 6 Au, 6 As, 6 Ro, 8 Ra, 7 Hu, 5 Dr und 5 Zw (=10)

III. Nach Abgang 6 Hg (Intranet)

IV. Z.d.A.

Im Auftrag

Wolfgang Mohr